



Grüne Kanton Bern, Postfach, 3000 Bern 23
Tel. 031 311 87 01
Fax 031 311 87 04
sekretariat@gruenebern.ch
www.gruenebern.ch
www.twitter.com/gruenebern

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des
Kantons Bern
Generalsekretariat
Münstergasse 2
3011 Bern
Per Mail an: info.jgk@jgk.be.ch

Bern, 3. Februar 2016

Vernehmlassung zur Änderung des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)

Sehr geehrter Herr Justizdirektor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung Stellung nehmen zu können. Wir machen davon gerne Gebrauch. Unsere nachfolgenden Ausführungen folgen den Artikeln im Antrag des Regierungsrates. Artikel ohne Kommentare unsererseits nehmen wir zustimmend zur Kenntnis.

Artikel 4b:

Die Massnahmen zum Schutz von Personen ausserhalb eines Verfahrens werden sehr begrüsst. Es ist sinnvoll, nicht nur Zeugen zu schützen, sondern auch Personen, die wiederholt Opfer von häuslicher/familiärer Gewalt oder Stalking wurden. Die Kriminalstatistik der Schweiz belegt, dass zu viele Menschen in den eigenen vier Wänden Opfer von Gewaltdelikten werden.

Artikel 7:

Das Handelsgericht ist die geeignetste Instanz zur Beurteilung von Klagen gestützt auf das WschG (Bundesgesetz zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen). Es ist bereits zuständig für andere Schutzangelegenheiten (Markenschutz etc.). Es hat somit Erfahrung sowohl mit Verfahren, welche es als erste – aber auch einzige – kantonale Instanz behandelt, als auch dem Grundsatz nach mit der Materie.

**Artikel 31:**

Wir sind mit der vorgesehenen, flexiblen Änderung bei der Protokollführung einverstanden. Die Protokollführung der befragenden Person ist in anderen Kantonen (z.B. Solothurn) Usanz. Allerdings ist diesbezüglich im Kanton Bern noch beträchtlicher Weiterbildungsbedarf der befragenden Personen in der exakten Protokollführung und dem Maschinenschreiben vorhanden. Wir regen daher an, dass entsprechende Weiterbildungsangebote zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 74:

Wir unterstützen den Vorschlag, dass die Kompetenz des Regierungsrates (z. L. Grosser Rat) zur Beurteilung von Begnadigungsgesuchen erweitert werden soll auf Bussen und Geldstrafen bis CHF 3'000/30 Tagessätze (statt wie bisher CHF 1'000/10 Tagessätze).

Artikel 75:

Bisher wurden Erkundigungen bei der letzten Wohnsitzgemeinde, beim urteilenden Gericht und seiner Leitung der Vollzugsanstalten eingeholt, um ein Begnadigungsgesuch zu beurteilen. Neu soll nur noch vorgeschrieben werden, dass die Verfahrensakten beigezogen werden müssen. Im Vortrag des Regierungsrates steht, der POM solle ein grösserer Handlungsspielraum bei der Sachverhaltserhebung zustehen. Im Gesetz findet sich dazu allerdings nichts. Die Kompetenzen sind somit wenig klar. Mit „Anordnungen“ sind gemäss Vortrag nicht Abklärungen gemeint, sondern bspw. die Bearbeitung von Aufschubgesuchen.

Antrag Artikel 75 Absatz 2

Wir beantragen, den Gesetzestext zu ergänzen („... Diese trifft die notwendigen Anordnungen und Abklärungen und holt beim urteilenden ...“) oder im Vortrag auszuführen, was konkret mit den „notwendigen Anordnungen“ gemeint ist.

Artikel 76:

Im Grundsatz leuchtet die Neuregelung ein; so ist keine aufschiebende Wirkung mehr möglich bei Begnadigungsgesuchen für Bussen, Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit (bisher möglich bei erstmaligem Gesuch), sondern nur noch für Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten. Das Gnadengesuch muss rechtzeitig gestellt werden. Wir weisen aber darauf hin, dass bei sogenannten „randständigen Personen“ oft die Einsprachefrist gegen einen Strafbefehl (Strafkompetenz bis zu 180 Tagessätzen oder sechs Monaten Freiheitsstrafe) verpasst und das Urteil rechtskräftig wird. Helfen kann dann nur noch ein Begnadigungsgesuch. Das „Verpassen“ der Frist hat oft auch damit zu tun, dass nicht korrekt zugestellt wird, dass die Leute den Strafbefehl nicht als solchen erkennen und die zehn Tage um sind, in denen sie sich hätten melden müssen. Solche Personen werden verurteilt, obwohl die Beweislage sehr dünn ist und eine korrekt geführte Einsprache erfolgreich gewesen wäre. Die Bussen, die nicht bezahlt werden können, werden regelmässig in Freiheitsstrafen umgewandelt. Der Vollzug der Freiheitsstrafe (und die daraus entstehenden Kosten für den Staat) steht aber oft in keinem Verhältnis zur Anlasstat. In diesen Fällen ist die vorgesehene Änderung nicht zielführend.



Wir bitten Sie, unsere Überlegungen bei den weiteren Arbeiten zu berücksichtigen. Für allfällige Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung (Tel. 031 311 87 01).

Freundliche Grüsse

Regula Tschanz
Geschäftsführerin Grüne Kanton Bern